

# **Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund**

**1. Juli 2018**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## **§ 1 Rechtsgrundlage**

Die Einwohnergemeinde Böttstein beschliesst, gestützt auf die §§ 55 – 58 und 103 des kantonalen Baugesetzes (BauG vom 19. Januar 1993) sowie § 25 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV vom 23. Februar 1994) die Einführung von Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und erlässt das nachstehende Reglement:

## **§ 2 Grundsatz**

<sup>1</sup>Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger (z.Bsp. Wohnwagen, Lastwagenanhänger) regelmässig auf öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen abzustellen.

Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens viermaliges Abstellen innert 30 Tagen während den Nachtstunden zwischen 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

<sup>2</sup>Die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der im Anhang 1 umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG angewiesen sind.

## **§ 3 Fahrzeughalter**

Als Fahrzeughalter im Sinne dieses Reglementes gilt der Halter oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benutzung während längerer Dauer überlassen wird.

## **§ 4 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>In der Gemeinde Böttstein sind alle Motorfahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen auf privatem Grund ein Recht zusteht, ihre Motorfahrzeuge zu parkieren, grundsätzlich gebührenpflichtig und haben innert 30 Tagen um eine Bewilligung nachzusehen.

<sup>2</sup>Die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

<sup>3</sup>Beim regelmässigen Parkieren von Personenwagen, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen, kann der Motorfahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

## § 5 Gebühren

<sup>1</sup>Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

Für Motorräder, für leichte Motorwagen (Personenwagen, Lieferwagen) oder deren Anhänger (Gesamtgewicht bis 3.5t),  
für schwere Motorwagen (Lastwagen, Bus, Lieferwagen) oder deren Anhänger (Gesamtgewicht ab 3.5t).

<sup>2</sup>Die Gebühren werden von der Gemeinde im Voraus erhoben.

<sup>3</sup>Die Gebühren werden im Anhang 1 geregelt. Für die Anpassung der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig. Die Bewilligung muss für mindestens 3 Monate gelöst werden.

Es wird jedoch keine anteilmässige Rückerstattung gewährt, auch wenn nachweisbar keine Bewilligung mehr benötigt wird.

## § 6 Parkkarte

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte oder Vignette abgegeben. Sie muss **gut sichtbar** hinter der Frontscheibe links unten angebracht werden. Die Bewilligung wird auf das entsprechende Motorfahrzeug (Kontrollschild) ausgestellt.

## § 7 Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen und Strassen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die kostenpflichtige Bewirtschaftung für das Parkieren am Tag auf öffentlichen Parkierungsanlagen zusätzlich zu diesem Reglement beschliessen.

<sup>2</sup>Bewirtschaftete Parkierungsanlagen sind Parkplatzanlagen oder Parkhäuser für die mittels Parkuhr eine Gebühr zu entrichten ist. Sie können im Eigentum der Gemeinde oder Dritter sein.

## § 8 Vollzug

<sup>1</sup>Die Regionalpolizei Zurzibiet oder Privatpersonen unter der Aufsicht der Regionalpolizei werden mit dem Vollzug dieses Reglements gestützt auf den Gemeindevertrag beauftragt.

<sup>2</sup>Die Administration und Finanzierung der Aufwendungen der Regionalpolizei Zurzibiet werden mittels einer separaten Vereinbarung mit den einzelnen Gemeinden geregelt.

<sup>3</sup>Das Inkasso erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Böttstein.

<sup>4</sup>Vorschriftswidrig abgestellte Motorfahrzeuge können von der Polizei, auf Kosten und Gefahr des Halters, entfernt werden.

<sup>5</sup>An den auf öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen dürfen keine Arbeiten (Reparaturen, Radwechsel, Fahrzeugunterhalt, Modifikationen etc.) vorgenommen werden.

<sup>6</sup>Die parkierten Fahrzeuge müssen eingelöst und mit einem gültigen Kontrollschild versehen sein.

## § 9 Ausnahmen

Die Gemeinde kann Ausnahmegewilligungen erteilen (z.Bsp. Polizei, Feuerwehr, Sanität, Spitzex, Gemeindefahrzeuge, usw.)

## § 10 Zuwiderhandlung

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 38 Gemeindegesetz durch den Gemeinderat Böttstein mit Bussen bis zu Fr. 2'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 112 Gemeindegesetz.

## § 11 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten beginnt für die zu diesem Zeitpunkt bereits in der Gemeinde wohnhaften Motorfahrzeugbesitzer die Frist für die Einholung der Bewilligung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Reglements.

<sup>2</sup>Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement vom 1. Januar 2008 aufgehoben.

### Gemeinderat Böttstein



Patrick Gosteli  
Gemeindeammann



Claudia Hess  
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Böttstein vom 23. Mai 2018.

### Anhänge

- Anhang 1 - Gebühren